



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juli 2019
(OR. en)

10745/19
ADD 1

LIMITE

ENER 397
WTO 190
FDI 20

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9305/19
+ ADD 1

Betr.: Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die
Energiecharta
– Annahme

Die Anlage enthält die Verhandlungsrichtlinien für den oben genannten Beschluss des Rates
(Dok. 10745/19).

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE MODERNISIERUNG DES VERTRAGS
ÜBER DIE ENERGIECHARTA**

Zum Ablauf der Verhandlungen:

Die Union wird während der gesamten Verhandlungen von der Kommission vertreten. Im Einklang mit den in den Verträgen verankerten Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und der geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Union stimmen sich die Union und die an den Verhandlungen teilnehmenden Mitgliedstaaten der Union bezüglich ihrer Positionen während der gesamten Verhandlungen umfassend miteinander ab und handeln entsprechend.

Diese Richtlinien berühren nicht die in den Verträgen verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Wenn die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind, ihr Stimmrecht ausüben oder ihre Standpunkte äußern, so tun sie dies im Einklang mit diesen Richtlinien und den im Voraus vereinbarten Standpunkten der EU.

Zum Inhalt der Verhandlungen:

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DER ZU ERZIELENDEN ÜBEREINKUNFT

Ziel der Verhandlungen ist es, die Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta (im Folgenden "ECV"), der von den Unterzeichnern (darunter die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten¹) am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichnet wurde, zu modernisieren und zu einer Übereinkunft über die Schaffung eines modernisierten ECV zu gelangen.

Im Rahmen der ECV-Ministerkonferenz vom November 2018 verständigten sich die Vertragsparteien des ECV auf eine Themenliste für die Modernisierung².

¹ Italien stieg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus dem ECV aus.

² https://energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2018/CCDEC201818_-_STR_Modernisation_of_the_Energy_Charter_Treaty.pdf

B. VORGESCHLAGENER INHALT DER ÜBEREINKUNFT

Allgemeine Grundsätze und Ziele

Ziel des modernisierten ECV sollte es sein, die Investitionen zwischen den ECV-Vertragsparteien im Energiebereich nachhaltig zu erleichtern, indem ein kohärenter und zeitgemäßer rechtlich bindender Rahmen geschaffen wird, der für Rechtssicherheit sorgt und ein hohes Maß an Investitionsschutz gewährleistet.

Mit dem modernisierten ECV sollten klare Regeln zu einer Vielzahl investitionsbezogener Aspekte festgelegt werden. Dies wiederum wird den ECV-Vertragsparteien eine Stärkung ihrer institutionellen Kapazitäten, ihrer staatlichen Politik und ihres Rechtsrahmens im Energiebereich ermöglichen.

In dem modernisierten ECV sollte klargestellt werden, dass die EU von Marktteilnehmern aus Drittländern, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, verlangen kann, die geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten einzuhalten, einschließlich derjenigen, die Umweltschutz und Sicherheit betreffen.

Außerdem sollte der modernisierte Vertrag den Klimawandel und die Ziele des Übergangs zu sauberer Energie widerspiegeln und dazu beitragen, die Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzübereinkommens zu verwirklichen.

Investitionsschutz

Im Zuge der Verhandlungen sollten die ECV-Bestimmungen zum Investitionsschutz in Einklang mit den modernen Standards gebracht werden, die bei den in jüngster Zeit von der EU und ihren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen zugrunde gelegt wurden; darüber hinaus sollte der ECV an neue globale Veränderungen politischer und wirtschaftlicher Natur (unter anderem auch im Energiebereich) angepasst werden.

Die Investitionsschutzstandards nach dem modernisierten ECV sollten weiterhin auf ein hohes Investitionsschutzniveau abstellen, und die entsprechenden Bestimmungen sollten Rechtssicherheit für Investoren und Investitionen der Vertragsparteien auf den Märkten der jeweils anderen Vertragsparteien bieten.

Im modernisierten ECV sollten die unter den Vertrag fallenden Investitionen und Investoren eindeutig definiert werden. Die Definition von "Investor" sollte ausdrücklich Investoren und Unternehmen ausschließen, die in ihrem Herkunftsland keine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben, um zu verdeutlichen, dass Briefkastenfirmen im Rahmen des ECV keine Klagebefugnis haben.

Im modernisierten Vertrag sollte ausdrücklich das Recht der EVC-Vertragsparteien bekräftigt werden, Maßnahmen zur Erreichung legitimer Gemeinwohlziele in Bereichen wie Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz oder Verbraucherschutz zu treffen ("Regelungsrecht"). Im Einklang mit dem neugestalteten Konzept der EU für den Investitionsschutz sollte eindeutig festgelegt werden, dass Bestimmungen zum Investitionsschutz nicht so ausgelegt werden können, dass die Vertragsparteien verpflichtet wären, auf Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zu verzichten, auch wenn sich diese Änderungen negativ auf die Gewinnerwartungen eines Investors auswirken könnten. Im Einklang mit den bestehenden Abkommen der EU sollte der Vertrag Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen enthalten.

Der modernisierte ECV sollte im Einklang mit dem EU-Recht und dem neugestalteten Konzept der EU für den Investitionsschutz stehende angemessene Standards für den Schutz von Investoren und Investitionen vorsehen, die insbesondere Folgendes umfassen (nicht erschöpfende Liste):

- Meistbegünstigung, was im Rahmen des ECV auch Inländerbehandlung einschließt,
- gerechte und billige Behandlung sowie voller Schutz und volle Sicherheit ("dauerhafter Schutz und entsprechende Sicherheit"), wobei diese Konzepte ausreichend klar für Auslegungszwecke zu definieren sind,
- Enteignung (direkte und indirekte Enteignung), mit einer geeigneten Definition zur Klärung des Begriffs der indirekten Enteignung,
- Schirmklausel: eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs der Schirmklausel, die "spezielle" oder "schriftliche" Verpflichtungen enthält und lediglich Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen abdeckt, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt begangen werden,

- Transfers: Gestattung ungehinderter Transfers im Zusammenhang mit einer Investition, verbunden mit angemessenen Ausnahmen und Schutzklauseln für den Fall finanzieller Schwierigkeiten oder Krisen, und
- Entzug von Vorteilen: Die entziehende Partei sollte die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu erlassen oder beizubehalten, die mit der Wahrung der Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (einschließlich des Schutzes der Menschenrechte) im Zusammenhang stehen und durch die Transaktionen mit dem betreffenden Investor oder darunter fallende Investitionen untersagt werden.

Im Zusammenhang mit der Streitbeilegung sollte die EU bei den Verhandlungen über die Themen mitwirken, die in der Themenliste für die Modernisierung aufgeführt sind (leichtfertige Forderungen, Transparenz, Sicherheitsleistungen für Prozesskosten, Schadensbewertung und Finanzierung durch Dritte) und dabei im Einklang mit dem von ihr in ihren Investitionsschutzabkommen zugrunde gelegten Ansatz und dem in der Arbeitsgruppe III (WG III) der UNCITRAL sowie im ICSID vertretenen Standpunkt agieren, um dafür zu sorgen, dass der modernisierte ECV diesen Ansatz widerspiegelt.

In jedem Fall sollte sich die EU dafür einsetzen, dass die laufenden multilateralen Reformen betreffend die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten, wie sie beispielsweise derzeit in der WG III der UNCITRAL und im ICSID durchgeführt werden, auf den ECV anwendbar werden. Hierzu gehört auch, darauf hinzuwirken, dass ein künftiger multilateraler Investitionsgerichtshof auf den ECV anwendbar ist.

Die Europäische Union kann Verhandlungen über alle in der Themenliste für die Modernisierung aufgeführten Themen aufnehmen und im Einklang mit diesen Verhandlungsrichtlinien sowie dem ihren Investitionsschutzabkommen zugrundeliegenden Ansatz führen. Sie stellt außerdem sicher, dass alle von der Europäischen Union vereinbarten Vorschriften und Verpflichtungen im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU stehen.

Nachhaltige Entwicklung und soziale Verantwortung der Unternehmen

Der modernisierte ECV sollte Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, wie zum Klimaschutz und zum Übergang zu sauberer Energie, enthalten, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, den in jüngster Zeit von der EU geschlossenen Abkommen und den von der EU in bereits laufenden Verhandlungen vertretenen Standpunkten stehen. Darüber hinaus sollte er zur Förderung der Menschenrechte und der internationalen Arbeitsnormen beitragen, unter anderem durch Bestimmungen zur Transparenz und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen beziehungsweise zu einem verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln.

Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration

Die EU tritt nicht dafür ein, dass die Bestimmung über Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (im Folgenden "REIO") im Zuge des ECV-Modernisierungsprozesses geändert wird. Sollte dennoch über die REIO-Bestimmung verhandelt werden, so sollte die EU dafür sorgen, dass die Bestimmung im modernisierten ECV weiterhin bezweckt, dass keine Bestimmung des ECV dahingehend ausgelegt werden darf, dass eine ECV-Vertragspartei, die Vertragspartei einer Vereinbarung über Wirtschaftsintegration ist, verpflichtet wäre, einer anderen ECV-Vertragspartei, die nicht Vertragspartei derselben Vereinbarung ist, eine Präferenzbehandlung zu gewähren, wie sie zwischen Vertragsparteien ein und derselben Vereinbarung über Wirtschaftsintegration zu gewähren wäre.

Vorinvestitionsphase

Da der Schwerpunkt der ECV-Modernisierung auf den Investitionsschutzbestimmungen liegen sollte, unterstützt die EU nicht die Aufnahme der Vorinvestitionsphase in die Themenliste für die Modernisierung. Sollte jedoch auch die Vorinvestitionsphase zum Thema der Verhandlungen gemacht werden, so sollte die EU sich dagegen aussprechen, Bestimmungen zur Vorinvestitionsphase der Streitbeilegung zu unterwerfen.

Transit

Die Bestimmungen des Transit-Kapitels sollten präziser gefasst werden, um den Erfordernissen integrierter Energiemärkte mit Netzzugangsrechten Dritter, wie sie in der EU bestehen, besser Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit Gas sollte klargestellt werden, dass das Konzept des Transits, wie es im ECV verankert ist, keineswegs dem in der EU geltenden Grundsatz des offenen Zugangs und des ungehinderten Gasaustauschs ohne territoriale Beschränkungen entgegensteht, bei dem der Energiehandel auf virtuellen Strömen und nicht auf dem Austausch physischer Moleküle basiert. Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU und den internationalen Verpflichtungen der EU insbesondere in Bezug auf den Netzzugang Dritter und Infrastrukturnutzungsgebühren stehen.

Definition des Begriffs "Charta"

Diese Definition ist im Hinblick auf mehrere zentrale Bestimmungen des ECV von Bedeutung. Im Jahr 2015 wurde die Internationale Energiecharta angenommen, mit der die ursprüngliche Europäische Energiecharta aus dem Jahr 1991 aktualisiert werden sollte. Die ECV-Vertragsparteien konnten sich nicht darüber verständigen, ob die im ECV enthaltene Bezugnahme auf die Charta auch als Bezugnahme auf die Internationale Energiecharta verstanden werden könnte. Die EU sprach sich für eine solche Auslegung aus. Daher sollte die Definition des Begriffs "Charta" im modernisierten ECV auch die Internationale Energiecharta von 2015 umfassen.

Definition des Begriffs "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich"

Die unter den ECV fallenden Investitionen müssen im Zusammenhang mit einer "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich" stehen. Solche Wirtschaftstätigkeiten betreffen größtenteils Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, die mit fossilen Brennstoffen zusammenhängen (aufgeführt in Anlage EM I des ECV). Neue Investitionstrends, insbesondere im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, die Energieeffizienzinstrumente oder die derzeit stattfindende Digitalisierung des Energiesektors sind möglicherweise von der Definition nicht abgedeckt. Deshalb sollte der modernisierte ECV eine Definition des Begriffs "Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich" enthalten, die es ermöglicht, die Chancen und Herausforderungen anzugehen, die mit dem Übergang zu einem sicheren und nachhaltigen kohlenstoffarmen, stärker digitalisierten und verbraucherorientierten Energiesystem verbunden sind.

Streichung obsoleter Bestimmungen

Das Sekretariat der Energiecharta äußerte den Wunsch, dass man sich im Rahmen des Modernisierungsprozesses auch mit der Frage der obsoleten ECV-Bestimmungen befassen sollte. Auch wenn dies keine Priorität der EU ist, könnte es gleichwohl zur besseren Lesbarkeit des ECV beitragen; deshalb könnte eine Streichung obsoleter Bestimmungen durchaus in Betracht gezogen werden.